

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Thomas Gambke,
Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8993 –**

Die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen im Rahmen des Gutachtens „Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer“

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. März 2012 auf seinen Internetseiten das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats „Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer“ veröffentlicht. Der Beirat kommt in diesem Gutachten unter anderem zu folgenden Schlussfolgerungen:

„Die weitreichenden Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen sind im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte der Erbschaftsteuer nicht zu rechtfertigen.“

„Eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer in der Vergangenheit wird empirisch nicht bestätigt.“

„Durch eine entschlossene Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen bei Reduktion der Steuertarife und durch verbesserte Stundungsregeln könnten auch bei einer Gleichbehandlung der Vermögensarten negative Auswirkungen der Erbschaftsteuer weitgehend vermieden werden.“

„Anstatt Arbeitsplätze zu erhalten, kann die praktizierte Begünstigung sogar Arbeitsplatzverluste mit sich bringen ...“

Der Beirat kommt in der Beurteilung der Erbschaftsteuerreform 2008 weiter zu der Einschätzung, dass „der eingeschlagene Weg einer Verengung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig hohen Steuersätzen – sehr problematisch“ sei.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats aus dem Gutachten „Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer“, und welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung aus diesem Gutachten ab?

Mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Unternehmensübergang bei einer langfristigen Fortführung der Unternehmen unter Sicherung der betrieblichen Arbeitsplätze geschaffen. Die Bundesregierung hält die jetzigen Verschonungen im Unternehmensbereich mit Blick auf die Erhaltung von Unternehmen und deren Arbeitsplätzen für zielführend. Sie teilt deshalb nicht die Bedenken des Beirats. Der Zeitraum seit Inkrafttreten der Reform ist zudem zu kurz, um tatsächliche Steuereinbußen durch Steuergestaltungen und Fehlllokationen, die durch die speziellen Verschonungsregeln im Unternehmensbereich entstehen könnten, identifizieren und prüfen zu können. Unabhängig hiervon werden die Empfehlungen des Gutachtens geprüft und dabei die Länder, denen das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusteht, beteiligt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Beirats, die Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen seien nicht zu rechtfertigen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Beirats, dass die Erbschaftsteuer auch vor der Reform 2008 beim erbschaftsteuerlichen Erwerb von Unternehmensvermögen auch für Familienbetriebe nicht existenzgefährdend war?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über einzelne Steuerfälle, da die Erhebung und Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausschließlich den Finanzbehörden der Länder obliegt. Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass es auch für Erwerbe von Unternehmensvermögen vor der Reform 2008 steuerliche Entlastungen gab (vgl. §§ 13a, 19a des Erbschaftsteuergesetzes – ErbStG – a. F.), um gerade eine Existenzgefährdung von Unternehmen im Erb- und Schenkungsfall zu vermeiden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Beirats, dass die Verschonung des Unternehmensvermögens nach aktueller Gesetzeslage Fehlanreize setzt und Lock-in-Effekte begünstigt, sodass diese Regelungen eher geeignet seien, Arbeitsverluste zu begünstigen, statt Arbeitsplätze zu erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Beirats, dass die Erbschaftsteuerreform 2008 die Allokation hoher Vermögen begünstigt hat, statt auf eine gerechtere Vermögensverteilung abzustellen, und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Beirats, dass eine Trennung von produktivem und unproduktivem Vermögen grundsätzlich nicht möglich ist und daher eine Gleichbehandlung aller Vermögen anzustreben ist?

Die Einschätzung, dass die Trennung grundsätzlich unmöglich sei, wird nicht geteilt. Die in § 13b Absatz 2 ErbStG vorgenommene Abgrenzung des nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögens hat zum Ziel, Vermögen, das in erster Linie der weitgehend risikolosen Renditeerzielung dient und in der Regel weder die Schaffung von Arbeitsplätzen noch zusätzliche volkswirtschaftliche Leistungen bewirkt, von den Verschonungen für Unternehmensvermögen auszuschließen. Dabei führt jedoch das Vorhandensein solchen Verwaltungsvermögens nicht für sich zum Wegfall der Verschonungen. Diese tritt vielmehr erst dann ein, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen bestimmte Grenzwerte übersteigt (vgl. § 13b Absatz 2 Satz 1, § 13a Absatz 8 ErbStG).

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Beirats, dass die jetzigen Sonderregelungen für Betriebsvermögen zu zahlreichen nicht intendierten Steuergestaltungen führen und daher abgeschafft werden sollten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung das grundsätzliche Ziel des Beirats, die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer zu verbreitern, um mit niedrigen Steuersätzen Sondertatbestände entbehrlich zu machen, und welche Schritte gedenkt sie diesbezüglich zu unternehmen?

Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgelegt, ist die Bundesregierung grundsätzlich für ein einfaches und gerechtes Steuersystem. Die Bundesregierung sieht derzeit aber keinen Bedarf für grundlegende Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts. Im Übrigen könnten solche Änderungen nur im Einvernehmen mit den Ländern vorgenommen werden, denen das Aufkommen dieser Steuer allein zusteht.

9. Weshalb orientiert sich das Gutachten an dem Ziel, ein Erbschaftsteueraufkommen von ca. 4 Mrd. Euro zu erreichen; wurde dieser Zielwert dem Beirat vorgegeben oder nahegelegt?

Der Wissenschaftliche Beirat soll den Bundesminister der Finanzen unabhängig und ehrenamtlich in allen Fragen der Finanzpolitik beraten. Er bestimmt gemäß Satzung den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Ihm wurde daher weder das Thema noch ein Aufkommensziel vorgegeben oder nahegelegt.

10. Wie lautete der Auftrag zur Erstellung dieses Gutachtens, und wann wurde er erteilt?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Weshalb wurde das Gutachten erst im März 2012 veröffentlicht, obgleich das Gutachten selbst auf November 2011 datiert?

Die Endfassung des Gutachtens wurde in der Beiratstagung am 24./25. November 2011 beschlossen. Da in der gleichen Tagung ein weiteres Gutachten abgeschlossen wurde, sollten beide Gutachten – nach Vorliegen der Endfassung des zweiten Gutachtens – an das Bundesministerium der Finanzen übergeben werden. Diese Endfassung lag am 17. Januar 2012 vor. Ein gemeinsamer Termin zur Übergabe konnte aufgrund von Terminschwierigkeiten bei allen Beteiligten erst mit dem 2. März 2012 gefunden werden. Die Veröffentlichung beider Gutachten erfolgte am Übergabetag. Dies entspricht den Vorgaben der Beiratssatzung, nach der die Veröffentlichung innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe erfolgen soll.